

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 13 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.

wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler

(im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Stefanie Etzinger

(im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 5

Betrieb des Jugendhauses „9teen“

geschlossen:

Die Stadt beauftragte den Verein am 25.07.2016 (Drucksache Nr. 149/2016-1) mit dem Betrieb des Jugendhauses.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt ab dem 01.01.2017 den Aufgabenbereich „Betrieb des Jugendhauses“ gem. dem bei o.g. Beschluss vorgelegten Betriebskonzept (Stand Mai 2016). Damit sollen der Betrieb und die pädagogische Betreuung des Jugendhauses gewährleistet und die Jugendlichen (Schwerpunkt 12 – 17-Jährige) mit Methoden der Offenen Jugendarbeit unterstützt werden. Dies sind insbesondere der offene Cafébetrieb, die gruppenpädagogischen Angebote, die Jugendbeteiligung sowie die Beratung und Begleitung einzelner Jugendlicher.
2. Der Betrieb des Jugendhauses wird durch eine/n Sozialpädagogin/en im Umfang einer 100-Prozent-Personalstelle und einer pädagogischen Fachkraft im Umfang einer 50-Prozent-Personalstelle wahrgenommen. Ausnahmen von der Grundqualifikation sind im Einzelfall möglich,

soweit der/die Mitarbeiter/in über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

3. Die Bestimmungen der Gesetze (bspw. über den Jugendschutz, die Sonn- und Feiertagsregelungen, die Versammlungsstättenverordnung, das Gaststättengesetz, die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Biberach, Lärmschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Verein zu beachten.
4. Das Betriebskonzept wird in eine Konzeption übergeführt, in der inhaltliche und fachlich pädagogische Zielsetzungen der Jugendarbeit beschrieben werden. Diese Konzeption wird regelmäßig fortgeschrieben. Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport ist zu beteiligen.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von 150 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Übungsleitervergütungen sowie Anleitung der Mitarbeiter (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von 6.000 € zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

§ 3 Öffnungstage/-zeiten und Schließungen

Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport und der Verein schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Entscheidungsbefugnisse beim Umgang mit Veränderungen von

Öffnungstagen, Öffnungszeiten sowie Schließzeiten zu bestimmten Anlässen und der damit einhergehenden gegenseitigen Informationsverpflichtungen. Desweiteren enthält die Vereinbarung Regelungen zum Umgang mit externen Raumanfragen, Dachnutzung, Presseanfragen und politischen Veranstaltungen im Haus.

§ 4 Räume, Unterhaltung und Ersatz-/ Neubeschaffungen

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (Jugendhaus mit offenem Treff, Multifunktionsraum, Küche, Büros, Werkstatt) stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume.
3. Der Verein darf Kleinreparaturen bis zu einem Wert von 200 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. im Wege der freien Vergabe selbst beauftragen oder selbst durchführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
4. Der Verein haftet bei Verlust von ausgegebenen Schlüsseln und ersetzt der Stadt die dadurch entstandenen Kosten (z.B. wegen Austausch von Teilen der Schließanlage).
5. Notdienste können jederzeit vom Verein beauftragt werden. Dies muss dem städtischen Gebäudemanagement umgehend gemeldet werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
6. Die Stadt hat die Kosten für die Ersteinrichtung getragen. Ersatz- und Neubeschaffungen werden von der Stadt beauftragt. Der Verein beteiligt sich mit 40 Prozent an den Ersatz- und Neubeschaffungen. Die Beteiligung des Vereins wird auf jährlich 5.000 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. begrenzt. Eigentümer wird die Stadt.
7. Die Stadt kann, nach vorheriger Anmeldung, Räume im Jugendhaus mietfrei belegen, wenn keine anderweitigen, insbesondere jugendpädagogische, Belegungen, dem entgegenstehen. Näheres zu Vermietungen und Raumvergaben regelt die Vereinbarung zwischen dem städtischen Amt für Bildung, Betreuung und Sport und dem Verein.

§ 5 Betreten des Gebäudes

Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können das Gebäude jederzeit betreten. Schlüssel für die Räumlichkeiten hat das städtische Gebäudemanagement.

§ 6 Haftung

Die im § 10 des Rahmenvertrages vereinbarten Haftungsregelungen werden wie folgt ergänzt:

1. Die Haftung durch Schäden am Gebäudeäußeren und Gebäudeinneren obliegt der Stadt. Solche Schäden sind durch den Verein unverzüglich beim Amt für Gebäudemanagement anzuzeigen.
2. Die Haftung aus dem pädagogischen Betrieb des Jugendhauses inklusive des Veranstalterhaftungsrisikos obliegt dem Verein, der sich ausreichend zu versichern hat.
3. Für Schäden im Gebäudeinnern haftet der Verursacher. Die Schäden sind beim städtischen Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Verein ist verantwortlich für:
 - die Reinigung des Jugendhausaußengeländes und die Bewässerung des Dachrasens
 - Freihaltung der direkten Zugänge und Zufahrten
 - die Pflege des Gartens und des Bereiches zwischen Gebäude und Bahngleisen
5. Die Stadt ist verantwortlich für:
 - die Durchführung des Winterdienstes (der Weg von der Straße bis zum Haupteingang, der Weg entlang des Hauses bis zum Behinderteneingang)
 - die Pflege der Außenanlage (Mähen der Rasenfläche auf der Dachterrasse, Sommer- und Winterschnitt der Hecken, Pflege der Schotterflächen Parken und Fluchtweg)
 - die regelmäßige Gebäudereinigung
 - die Reinigung der Birco Rinne und der zum Gelände gehörenden Schächte.

Biberach,

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Stefanie Etzinger

Norbert Zeidler

1. Vorsitzende

Oberbürgermeister